



DIE EUROPÄISCHE UNION FÜHRT NEUE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN AN EU-FLUGHÄFEN

Im Zusammenhang mit der neuen Drohung für den zivilen Flugverkehr Möglichkeit von Anwendung der Flüssigsprengstoffe hat die Europäische Union neue Sicherheitsbestimmungen erlassen, die die Fluggäste und ihr Gepäck betreffen.

Mit der neuen Verordnung wird die Menge von Flüssigkeiten, die die Fluggäste durch die Sicherheitskontrollstellen mitnehmen können, begrenzt. Dies betrifft alle Passagiere, die von einem EU-Flughafen in egal welche Richtung fliegen.

Neue Verordnungen bedeuten, dass jeder Passagier und sein Gepäck an den Sicherheitskontrollstellen nach dem Besitz von unerlaubten Flüssigkeiten kontrolliert werden müssen. Dies geschieht unabhängig von der Durchsuchung nach anderen zur Beförderung verbotenen Gegenständen.

Neue Sicherheitsbestimmungen gelten ab 6. November 2006 (Montag) für alle Ab- und Weiterflüge von einem EU-Flughafen.

WAS NEUES?

Beim Einpacken vom Handgepäck raten wir Ihnen Folgendes zu merken:

Darf man unabhängig vom Reiseziel nur kleine Mengen von Flüssigkeiten im Handgepäck oder in der Handtasche zu befördern. Müssen sich die im Handgepäck beförderten Flüssigkeiten in einem Behälter befinden, dessen Fassungsvermögen nicht größer als 100 ml ist. Die Behälter müssen in eine transparente Plastiktüte, deren Fassungsvermögen nicht größer als 1 Liter ist verpackt werden.

Während der Kontrolle am Flughafen ist jeder Passagier verpflichtet:

- an den Sicherheitskontrollstellen, ohne aufgefordert zu werden, die Plastiktüten mit Flüssigkeitsbehältern zur Kontrolle zu übergeben,
- die Oberbekleidung (Mäntel und Jacken) ausziehen sie werden separat mit Hilfe eines Röntgengerätes kontrolliert, während der Passagier am Metalldetektor kontrolliert wird,
- den Laptop und andere größere elektrische Geräte aus dem Handgepäck zu nehmen sie werden separat Hilfe eines Röntgengerätes kontrolliert.



Als Flüssigkeiten werden definiert:

- Wasser und andere Getränke, Suppen und Sirupe,
- Parfüme,
- Gele (z.B. Haar- und Badgel),
- Pasta (darunter Zahnpasta),
- flüssige Kosmetika (Lippenglanz, Make-

- Up, Wimperntusche),
- Creme, Nährpräparate und Oliven,
- Sprays,
- Flüssigkeiten in Druckbehältern (z.B. Rasierschaum & Gel, Deodorants),
- andere Substanzen, die ähnliche Konsistenz haben.

NICHT VERÄNDERT BLEIBEN:

- Bestimmungen für Beförderung von Flüssigkeiten im aufzugebenden Gepäck neue Bestimmungen gelten nur für das Handgepäck,
- Bestimmungen für Beförderung im Handgepäck von Arzneien und anderen medizinischen Mitteln, darunter Babynahrung, die zum Verbrauch während des Fluges bestimmt sind in dem Fall wird die Menge nicht begrenzt,
- Bestimmungen für Beförderung von Flüssigkeiten (z.B. Parfüm, Alkohol), die in den Flughafengeschäften hinter der Bordkartenkontrollstellen gekauft wurden. Wenn die gekaufte Ware von dem Personal des Ladens in die Plastiktüte verpackt wurde, soll man die Verpackung bis zur Kontrolle an der Sicherheitskontrollenstelle nicht geöffnet werden. (In dem Fall gibt es auch keine Mengenbegrenzungen).

Die Bestimmungen für die Beförderung von Flüssigkeiten in Plastiktüten gelten für alle oben genannten Substanzen.

Sollten Sie irgendwelche Fragen bezüglich der Beförderung von Flüssigkeiten oder anderen Gegenständen haben, raten wir Ihnen sich noch vor der Reise mit dem Flughafen, Beförderer oder Reisebüro in Verbindung zu setzen.

Um die Kontrollprozeduren zu beglichen und Ihre Reise leichter zu machen, wenden wir uns mit freundlicher Bitte an Sie, mit den Sicherheitsdiensten an den Flughäfen zusammenzuarbeiten.